



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

### 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver

hier: **Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung und Inkrafttreten gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)**

Der Rat der Stadt Halver hat am 05.05.2025 die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die dazugehörige Begründung vom 09.04.2025 beschlossen.

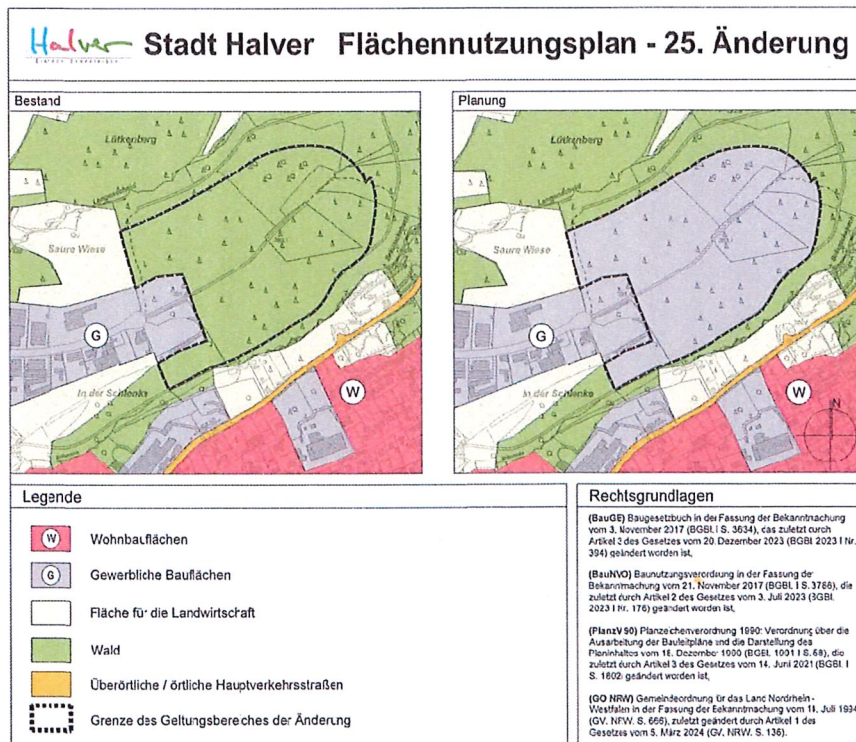
Ziel der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halver war die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 54 „Leifersberge“ und Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 12 „Industriegelände Langenscheid“ zur Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes. Die dargestellte „Fläche für Wald“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ wurde in „Gewerbliche Baufläche“ geändert.

Mit Verfügung vom 16.07.2025, Az. 35.02.33.01-005/2022-004, hat die Bezirksregierung Arnsberg die 25. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 25. Flächennutzungsplanänderung liegt im Nordosten von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 13,06 ha. Das Plangebiet wird

- im Norden durch einen Wanderweg sowie teilweise bewaldete Flächen,
- im Osten durch Waldflächen, die stellenweise abgeräumt wurden,
- im Süden durch einen Wanderweg entlang der Bräumke und
- im Westen durch Gewerbeflächen entlang der Oststraße sowie Grünland begrenzt.



Die genauen Abgrenzungen des Geltungsbereichs der FNP-Änderung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Die genehmigte 25. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung vom 09.04.2025 und Anlagen der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Str. 26, 58553 Halver, während der Dienststunden ab dem Tag der Bekanntmachung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Unterlagen werden zudem im Internet auf der Seite der Stadt Halver ([www.halver.de](http://www.halver.de)) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen und Umwelt“ -> „Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Tag dieser Bekanntmachung wirksam.

### HINWEISE

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche dadurch herbeiführen können, dass sie die Leistung dieser Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Postfach 14 53, 58544 Halver, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung und dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Halver unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c) Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 24.07.2025

Der Bürgermeister  
in Vertretung



(Simon Thienel)  
1. Beigeordneter